

**Dienstleistungsvertrag
über die Sicherheits- und Pfortendienste
für die Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH**

Stand: 30.07.2026

Bieter / Auftragnehmer:

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

gesetzlich vertreten durch

Auftraggeber:

Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Frau Dr. Eefje Barber und Herrn Jan Stanslowski
Bremserstraße 79
67063 Ludwigshafen am Rhein

Vertragsnummer bei Auftraggeber:

Vertragsnummer bei Auftragnehmer:

Hinweis: Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und ist ohne Unterschrift des Auftraggebers gültig. Die Ausfertigung des Vertrages hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgrundlagen.....	3
§ 2 Leistungsgegenstand und -umfang	3
§ 3 Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4 Arbeitskleidung und Firmenausweis	6
§ 5 Pflichten des Auftraggebers	6
§ 6 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung	7
§ 7 Gewährleistung, Haftung.....	7
§ 8 Ausführung der Leistung	8
§ 9 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	9
§ 10 Optionen	9
§ 11 Tariftreue bzw. Mindestlohn	9
§ 12 Kontrollen und Sanktionen nach LTTG.....	9
§ 13 Vertragsdauer und Kündigung.....	10
§ 14 Besondere Rechtsfolgen bei schweren Verfehlungen des AN.....	12
§ 15 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit.....	13
§ 16 Streitigkeiten	14
§ 17 Geheimhaltung.....	14
§ 18 Informationspflichten	14
§ 19 Aufrechnung.....	15
§ 20 Erfüllungsort.....	15
§ 21 Abtretung	15
§ 22 Anwendbares Recht	15
§ 23 Schlussbestimmungen	15
Vertragsbestandteile	16

Präambel

Der Auftraggeber hat im Rahmen eines Offenen Verfahrens einen Auftrag bezüglich Sicherheits-/ Bewachungsdienstleistungen für die Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH ausgeschrieben.

Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ in der Fassung vom 05. August 2003.

Die in Leistungsbeschreibung und Verdingungsunterlagen (inkl. ihrer Anlagen) enthaltenen Leistungen geben den aktuellen Stand des Bedarfs des Auftraggebers wieder. Sie stellen weder Mindestabnahmemengen noch einen Höchstbedarf dar.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Bei Widersprüchen in diesem Vertrag gelten nacheinander
 - a. das Zuschlagsschreiben, das die verbindliche Beantwortung etwaiger Bieteranfragen berücksichtigt, die als Fortschreibung der Leistungsbeschreibung Vorrang vor den Festlegungen der Leistungsbeschreibung haben,
 - b. die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) mit Stand 30.07.2026,
 - c. der Vertragstext dieses Vertrages als Besondere Vertragsbedingungen i.S. des § 1 Nr. 2 b VOL/B,
 - d. das Angebot des Auftragnehmers mit allen eingereichten Erklärungen und Nachweisen,
 - e. das mit dem Angebot eingereichte Preisblatt (Anlage 2)
 - f. die Vereinbarung über die Einhaltung der Bedingungen des Entsendegesetzes bzw. der Mindestentgeltregelung (Anlage 3),
 - g. Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Anlagenkonvolut 4),
 - h. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner als die unter Abs. 1 genannten kommen im Rahmen dieses Vertrages nicht zur Anwendung und werden auch dann nicht Vereinbarungsbestandteil, wenn die andere Partei ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt selbst dann, wenn sich auf Lieferscheinen, Rechnungen und anderen Wertpapieren die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen einer Partei befinden und diese dem anderen Partner bei Lieferung übergeben werden.

§ 2 Leistungsgegenstand und -umfang

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer mit dem Zuschlag nach §§ 58 VgV, § 127 GWB den öffentlichen Auftrag zur Durchführung des Sicherheits- und Bewachungs- sowie des Pforten- und Informationsdienstes.
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Dienstleistungen an nachfolgend genannten Standorten nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH, Bremserstraße 79, 67063 Ludwigshafen (nachfolgend „**Standort Klinikum**“ oder „**Standort 1**“ genannt)
 - Liegenschaft Bremserstr. 88 (nachfolgend „**Standort 2**“ genannt)
- (3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Sicherheits- und Bewachungsdienstleistungen müssen einen hohen Qualitätsstandard und die Sicherheit in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen gewährleisten. Ziel ist die wirtschaftliche Beschaffung von qualitativ hochwertigen Sicherheits- und Bewachungsdienstleistungen. Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang sind in **Anlage 1** definiert. Der Auftragnehmer sichert mindestens den mit seinem Angebot erklärten Qualitätsstandard der Leistung für die Dauer der Leistungserbringung zu.
- (4) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Pforten- und Informationsdienstleistungen müssen einen hohen Qualitätsstandard gewährleisten. Die Pforten- und Informationsdienste stellen einen wesentlichen Faktor bei der Gewährleistung der betrieblichen Abläufe bei der Steuerung der Patienten- und Besucherströme dar. Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang sind in **Anlage 1** definiert. Der Auftragnehmer sichert mindestens den mit seinem Angebot erklärten Qualitätsstandard der Leistung für die Dauer der Leistungserbringung zu.
- (5) Der Auftragnehmer wird in Anlehnung der 77200-2:2020 und der DIN EN 15602:2022 im Rahmen und nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seinen Anlagen sowie unter Beachtung aller für diese Leistung einschlägigen gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Vorschriften Sicherheitsdienstleistungen sowie Pforten- und Informationsdienstleistungen für den AG erbringen und beachtet dabei insbesondere die für die Bewachungsdienste geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und normative Anforderungen:
- a) § 34 a GewO (für Sicherheits-/Bewachungsdienstleistungen)
 - b) Bewachungsverordnung (für Sicherheits-/Bewachungsdienstleistungen)
 - c) Unfallverhütungsvorschriften (für alle Leistungen)
 - d) Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz (für alle Leistungen).

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten zu erbringenden Dienstleistungen jederzeit mit der erforderlichen Sorgfalt, vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) festgelegten Vorgaben auszuführen. Er beachtet dabei die Hausordnung sowie die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzregelungen des Auftraggebers (Anlagenkonvolut 4) sowie Anweisungen der Geschäftsleitung sowie aus dem Geschäftsbereich Infrastruktur.
- (2) Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die für die zu erbringenden Leistungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung qualifizierte Arbeitskräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit ihm stehen, zur Verfügung.

- (3) Die Arbeitsausführung wird durch den Auftragnehmer und seinem Aufsichtspersonal überwacht. Der Auftragnehmer behält die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern. Der Auftraggeber behält sich selbst eigene weitere Kontrollen vor.
- (4) Der AN verpflichtet sich, den für die täglichen Dienstleistungen im Angebot veranschlagten Personaleinsatz und die täglich vorgesehenen Arbeitsstunden einzuhalten. Bei Personalausfällen infolge Krankheit, Urlaub usw. hat der AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Der AN wird sicherstellen, dass über das erforderliche Maß hinaus kein ständig wechselndes Personal eingesetzt wird.
- (5) Der Auftragnehmer setzt zur vertragsgemäßen Leistungserbringung
 - a. nur fachkundiges, zuverlässiges, nicht einschlägig vorbestraftes und der jeweiligen Leistungsart entsprechend qualifiziertes Personal ein, welches die deutsche Sprache in Wort und Schrift in einem für die jeweilige Sicherheitsdienstleistung angemessenem Niveau beherrscht. Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend erforderlich. Grundkenntnisse der PC-Anwendungen werden vorausgesetzt,
 - b. nur Personal mit gepflegtem Äußeren und guten Umgangsformen ein,
 - c. nur Personal ein, das körperlich und geistig den Anforderungen des Sicherheits- und Bewachungsdienstes bzw. den Anforderungen der Pforten- und Informationsdienstleistungen gewachsen ist.
- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert jeweils zu Beginn eines jeden Vertragsjahres seine eigene Zuverlässigkeit sowie die Zuverlässigkeit der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen durch geeignete Nachweise nachzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert mindestens halbjährlich die auftragsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse der bei dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen durch geeignete Nachweise nachzuweisen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter einmal jährlich zur Teilnahme an den vom Auftraggeber veranstalteten Pflichtunterweisungen (derzeit Brandschutz-, Hygiene-, Datenschutz- und Alarm- und Einsatzplanunterweisungen) anzuweisen. Die Unterweisung wird als Arbeitszeit vergütet, die Teilnahme ist kostenlos.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Durchführung des Auftrags das im Rahmen der Angebotslegung benannte Personal oder gleichwertig qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter einzusetzen. Als gleichwertig qualifiziert und erfahren im Sinne dieses Vertrages ist ein Mitarbeiter anzusehen, der mindestens 75 % der Berufserfahrung des zu Vertragsbeginn ursprünglich benannten Mitarbeiters verfügt und dessen Berufsqualifikation der Qualifikation des zu Vertragsbeginn ursprünglich benannten Mitarbeiters entspricht.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber während des laufenden Auftrags einen bevorstehenden Wechsel in der für den Auftrag relevanten Personalbesetzung frühzeitig anzuzeigen. Er wird in diesem Fall einen entsprechend qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiter für die Betreuung des Auftrags einsetzen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Person des neuen Mitarbeiters dessen Qualifikation und Berufserfahrung nachweisen sowie ein aktuelles polizeiliches

Führungszeugnis vorlegen. Der Auftraggeber hat in Bezug auf den Einsatz des geplanten neuen Mitarbeiters des Auftragnehmers ein Vetorecht, wenn der neu einzusetzende Mitarbeiter ungeeignet, unterqualifiziert, unerfahren oder aus Sicht des Auftraggebers unzuverlässig ist.

- a) Als ungeeignet im Sinne dieses Vertrages ist ein Mitarbeiter anzusehen, der nicht als zuverlässig im Sinne des § 34 a Abs. 4 GewO, § 9 BewachV einzustufen ist.
 - b) Als unerfahren im Sinne dieses Vertrages ist ein Mitarbeiter anzusehen, der über weniger als 60 % der Berufserfahrung des ursprünglich bei Auftragserteilung eingesetzten Mitarbeiters verfügt.
 - c) Als unterqualifiziert im Sinne dieses Vertrages wird ein Mitarbeiter angesehen, der nicht über die erforderlichen Ausbildungsnachweise verfügt.
 - d) Als aus Sicht des Auftraggebers unzuverlässig im Sinne dieses Vertrages ist ein Mitarbeiter anzusehen, wenn gegen den Mitarbeiter aus Sicht des Auftraggebers begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters bestehen. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn gegen einen Mitarbeiter wegen eines gegen den Auftraggeber gerichteten Vermögens-, Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikts ermittelt wurde und das Ermittlungsverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde.
- 10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während des laufenden Auftrags keine Personen einzusetzen, gegen die ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Vermögens-, Eigentums- und/oder Betäubungsmitteldelikten anhängig ist.

§ 4 Arbeitskleidung und Firmenausweis

- (1) Der AN stellt seinem Personal für den Auftrag zweckmäßige und mit dem Arbeitgeber abgestimmte Arbeitskleidung (Oberbekleidung, einschließlich bei Erfordernis Winterausrüstung und Wetterschutz) auf eigene Kosten zur Verfügung.
- (2) Die Arbeitskleidung hat Zeichen zu enthalten, die den Träger der Bekleidung als Beschäftigten des AN gegenüber der Öffentlichkeit eindeutig kennzeichnen.
- (3) Auf ein ordentliches Erscheinungsbild wird Wert gelegt.
- (4) Das Personal des AN ist mit einem Firmenausweis zu versehen. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Er enthält den Namen des AN und den Namen des Beschäftigten mit Lichtbild sowie Dienstnummer und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. dem Reisepass. Auf Verlangen der AG muss das Personal sich jederzeit ausweisen können.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Basis des Preisblattes, das als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteil ist.

§ 6 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Für die Dauer des Vertrages ohne Verlängerung gelten die im Preisblatt eingetragenen Preise als Fixpreise mit der Maßgabe, dass nachweisliche Mindestlohn- / tarifliche Lohnsteigerungen an den Auftraggeber durchgereicht werden können. Für die Verlängerung kann die Vergütung zudem einmalig um bis zu 3 % angepasst werden, die Vertragsbedingungen gelten unverändert.
- (2) Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich über die tatsächlich erbrachten Leistungen basierend auf den im Preisblatt angegebenen Preisen. Der AN erfasst dafür arbeitstäglich die tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß dieser Vertragsvereinbarung und stellt dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen zuzüglich der jeweiligen anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer **monatlich** unter Angabe der Steuer-Nummer ordnungsgemäß und nachprüfbar in Rechnung. Bei der Abrechnung nach Monatspauschalen ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung um nicht erbrachte Leistungen zu kürzen.
- (3) Zahlungen für alle ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnungen eines Monats, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, erfolgen jeweils zum 30. des Folgemonats rein netto.

Rechnungsadressat:

Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein
Bremerstraße 79
67063 Ludwigshafen

Rechnungsversendung nur per E-Mail an: fibu-rechnungen@klilu.de

- (4) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, nach § 14 VOL/B. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die aus dem Auftrag entstehenden Schäden. Die Haftung schließt die Tätigkeiten evtl. eingesetzter Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers ein.
- (2) Neben den gesetzlichen Gewährleistungsregeln besteht für den Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz für Mängel und Mangelfolgeschäden.
- (3) Leistet der Auftragnehmer über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden nicht oder nicht vollständig, hat der Auftraggeber das Recht, den Auftrag ohne weitere Fristsetzung ganz bzw. bei Teilnichtleistung den nichtgeleisteten Teil auf Kosten des Auftragnehmers an einen Dritten zu vergeben, um so die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Betriebsgelände gewährleisten zu können. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber zur Wiederaufnahme des Auftrages seine Wiederaufnahmebereitschaft in Textform (per E-Mail) anzeigen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit erfolgt am Folgetag der Wiederaufnahmeanzeige zur Frühschicht, frühestens jedoch 8 Stunden nach der Wiederaufnahmeanzeige. Alle

zusätzlichen Kosten, die z.B. während und durch die Übergabe vom ersatzbeauftragten Dritten an den Auftragnehmer anfallen, gehen ebenfalls zulasten des Auftragnehmers.

- (4) Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt dann auch für den entgangenen Gewinn und Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, soweit der vom Auftragnehmer zu vertretende Verzug in direktem Kausalzusammenhang damit steht.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Eine Haftung wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten im Einzelfall stellt keinen weitergehenden Verzicht auf diese Rechte dar.
- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Partner nicht von den Leistungspflichten. Unabhängig davon sind die Partner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihrer Verpflichtung unbeschadet den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben nachzukommen.
- (8) Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer des Vertrages ausreichende Versicherungen für mindestens folgende Schäden:
 - Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mind. 10 Mio. EURfür jeweils mindestens 2 Schadensfälle pro Kalenderjahr und haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Zur Überprüfung der Qualität ist der Auftraggeber befugt, mit eigenen Mitarbeitern oder mit beauftragten Dritten Kontrollen in dem Betrieb / den Betrieben des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer durchzuführen. Die Kontrollen finden zu den üblichen Geschäftszeiten und in der Regel nach Vorankündigung auf Kosten des Auftraggebers statt.

§ 8 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen sorgfältig ausgewählte Unterauftragnehmer einzusetzen, deren Eignung er im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bzw. vor Vertragsabschluss nachgewiesen hat. Abweichend von § 4 Nr. 3 Satz 1 VOL/B haftet der Auftragnehmer für die durch seine Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber als Generalunternehmer.
- (2) Eine Haftung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn es sich bei den Unterauftragnehmern um solche handelt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat. Die Gesamtverantwortung für die Ausführung der Leistung verbleibt in diesem Fall beim Auftragnehmer.
- (3) Weitere Unterauftragnehmer darf der Auftragnehmer ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber und einer Eignungsprüfung wie nach Abs. 1 zur Erbringung der vertraglichen Leistungen einbeziehen.

§ 9 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Abweichend von § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B berechtigt eine Behinderung nach Abs. 1, die länger als drei Monate dauert, den Auftragnehmer nicht zur Kündigung oder zum teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Sofern die Behinderung in der Sphäre des Auftraggebers liegt, wird dieser jedoch alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, die Behinderung oder Unterbrechung so gering wie möglich zu halten.

§ 10 Optionen

Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe einer abgefragten Option. Für die Beauftragung einer Option bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Auftraggebers.

§ 11 Tariftreue bzw. Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

1. den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils geltenden Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen und Änderungen des Mindestentgelts aufgrund Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 LTTG während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 LTTG). Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende. Der Auftragnehmer bestätigt dies gegenüber der dem AG durch das Formular „Tariftreueerklärung“;
2. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
3. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 LTTG bzw. § 3 Abs. 1 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen;
4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers und der Nachunternehmen bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen. Es gelten im Übrigen die Vorschriften und Auslegungen zum Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz.

§ 12 Kontrollen und Sanktionen nach LTTG

- (1) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer sind gemäß § 6 des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der

Nachunternehmen, in die zwischen dem Auftragnehmer und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer und die Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und die Nachunternehmen haben zu diesem Zweck vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

- (2) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 LTTG zu sichern, wird gemäß § 7 LTTG für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes vereinbart; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste.
- (3) Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen des LTTG verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG und § 18 MiArbG zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers gegen dessen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 LTTG zu informieren.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bei mindestens grob fahrlässiger und erheblicher Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG durch den Auftragnehmer.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit Erteilung des Zuschlags. Die Vertragsleistung beginnt frühestens am 01.10.2026 und spätestens am 01.12.2026 und wird für die Dauer von 4 (in Worten: vier) Jahren fest abgeschlossen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber den Vertrag jeweils zum Vertragsjahresende mit einer Frist von drei Monaten ganz oder einzelne Leistungsbereiche ganz oder zum Teil (Leistungsbereich 1: Sicherheits- und Bewachungsdienste; Leistungsbereich 2: Pforten- und Informationsdienste) kündigen kann.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag nach dem 4. Vertragsjahr einmal um ein weiteres Jahr verlängern. Für die Inanspruchnahme der Verlängerung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich.
- (3) Die Vereinbarung ist darüber hinaus für den Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer die behördliche Erlaubnis zum Führen eines Bewachungsgewerbes verloren hat.

- (4) Ein wichtiger Grund liegt weiterhin immer dann vor, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört ist. Insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, ist dies für den Auftraggeber aus nachfolgenden Gründen der Fall, wobei allerdings der Auftragnehmer mindestens einmal zuvor schriftlich wegen eines gleichen Verstoßes abgemahnt werden muss:
- a) Missachtung der zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen; oder
 - b) eine schwere und/oder andauernde Vertragsverletzung durch den AN, die dieser trotz einer durch die AG gesetzten angemessenen Frist nicht behebt; oder
 - c) trotz erfolgter Abmahnung durch den Auftraggeber andauernder Einsatz von Mitarbeitern, die nicht oder nicht mehr als zuverlässig im Sinne des § 34 a Abs. 4 GewO, § 9 BewachV einzustufen sind; oder
 - d) wenn Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis und ein gültiges einfaches Führungszeugnis nicht vorliegen oder im Angebot falsche Erklärungen abgegeben wurden; oder
 - e) wenn der AN gegen die Anforderungen an seine Mitarbeiter (§ 2 Absätze 3 bis 5), die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung (§ 7 Abs. 7), die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 16) oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme verstößt; oder
 - f) wenn der AN sich wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig; oder
 - g) wenn der AN nicht ordnungsgemäß seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt; oder
 - h) wenn der AN vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat; oder
 - i) wenn der AN oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Mindestarbeitsbedingungen des entsprechenden allgemeingültigen Tarifvertrages des zuständigen Bundeslandes verstößt; oder
 - j) wenn der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang steht mit der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (5) Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahr kündigen. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt vor, wenn der Auftraggeber mit mindestens drei Monatszahlungen im Rückstand ist und der Auftraggeber

auch nach wiederholter Aufforderung unberechtigtweise seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

- (6) Die Vertragspartner können vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (7) Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes bei einem Vertragspartner ist der andere Vertragspartner zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.
- (8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht des Auftraggebers zur Lösung vom Vertrag gemäß § 8 VOL/B bleibt unberührt.
- (9) Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der betroffenen Partei über.
- (10) Kündigungen oder sonstige Beendigungen dieses Vertrages müssen schriftlich und durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (11) Bereits verwirkte Vertragsstrafen sowie das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, werden von der Kündigung nicht berührt.

§ 14 Besondere Rechtsfolgen bei schweren Verfehlungen des AN

- (1) Der AN haftet gegenüber der AG unbegrenzt für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages aus einem in § 13 Abs. 4 lit. a bis j genannten wichtigen Grund entstehen.
- (2) Liegt ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 4 lit. a bis i nachweislich vor, so ist der AN der AG für jeden schuldhaften Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettogesamtauftragswertes verpflichtet, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5% dieses Betrages. Von dieser Höchstgrenze ausgenommen ist die Vertragsstrafe nach § 12 Abs. 2, die zusätzlich und unabhängig von der Vertragsstrafe nach § 14 gelten gemacht werden kann. Der Nettogesamtauftragswert berechnet sich über die Laufzeit von vier Jahren.
- (3) Wenn der AN nachweislich Handlungen gemäß § 13 Abs. 4 lit. j vorgenommen hat, ist er der AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettogesamtauftragswertes verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Eine nach dem vorstehenden Absatz 2 verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet. Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 oder aus anderen Gründen bleiben unberührt.

§ 15 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach Ende der regulären Laufzeit einmal um ein Jahr zu den gleichen Vertragskonditionen zu verlängern. Der Auftragnehmer ist im Falle der Vertragsverlängerung berechtigt, eine einmalige Preisanpassung innerhalb der gesamten möglichen Verlängerungsdauer in Höhe von bis zu 3 % vorzunehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach Ende der regulären Laufzeit bzw. nach Ende der Verlängerungszeit um zweimal drei Monate als Interimsauftrag zu verlängern, wenn im Rahmen einer Ausschreibung zur Neuvergabe der Leistungen ein Nachprüfungsverfahren seitens eines Bieter eingeleitet wird und deswegen ein Zuschlag nicht so rechtzeitig erteilt werden kann, dass der Neuauftrag nahtlos an den laufenden Auftrag anknüpfen kann. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Interimslaufzeit einmalig eine Preisanpassung von 3 % vorzunehmen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäßen Dienstleistungen für gegebenenfalls während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Standorte / Betriebe / Betriebsstätten / Gebäude / Tochterunternehmen nach den Bedingungen dieses Vertrages beim Auftragnehmer in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich über die Aufnahme solcher Erweiterungen informieren und den zusätzlichen Bedarf mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäßen Dienstleistungen um weitere während der Vertragslaufzeit zusätzlich benötigte Dienstleistungen zu ergänzen oder um nicht mehr benötigt Leistungen zu kürzen. Insbesondere kann der Vertrag um folgende Dienstleistungen erweitert bzw. eingeschränkt werden:
 - a) Erweiterung / Verminderung der Einsatzzeiten / Schichtdienste (Ziffer 1 und 20 der Anlage 1);
 - b) Erweiterung / Verminderung der Kontrollgänge (z.B. höhere / geringere Taktung, Vergrößerung / Verkleinerung des Reviers, Änderung der Leistungsart von z.B. reiner Sichtkontrolle eines Bereichs in Begehung), (Ziffer 3 und 4 der Anlage 1);
 - c) Erweiterung / Verminderung des Verteilers für Tageszeitungen (Ziffer 7 der Anlage 1);
 - d) Erweiterung / Verminderung der Geldabholungen um weitere Gebührenarten (Ziffer 8 der Anlage 1);
 - e) Erweiterung / Verminderung der Meldepflichten (Ziffer 6 der Anlage 1);
 - f) Erweiterung / Verminderung der Gebäude in Bezug auf Zutrittskontrollen und Erhöhung / Verminderung der Taktung der Zutrittskontrollen (Ziffer 4 der Anlage 1);
 - g) Veränderungen bzgl. Schließ- und Öffnungstätigkeiten, z.B. zeitliche Änderungen, Wegfall oder Erweiterung der Schließ- und Öffnungsstellen, inhaltliche Änderungen von Arbeitsabläufen aufgrund von klinikumsinternen Prozessveränderungen (Ziffer 4 der Anlage 1);
 - h) Änderungen der Kontrollperioden auf dem Hubschrauberlandeplatz (Ziffer 15 der Anlage 1);
 - i) Übernahme von Botengängen auf dem Gelände auf besondere Anforderung;

- j) Übernahme von Kurierdiensten auf besondere Anforderung;
- k) Bewachungsdienste bei klinikumsinternen Veranstaltungen / Konferenzen, sowohl auf dem Gelände des Klinikums als auch außerhalb in externen Veranstaltungseinrichtungen;
- l) Ausweitung der Raucherkontrollen auf weitere Bereiche (Ziffer II der Anlage 1);
- m) Erweiterung oder Einschränkung des zeitlichen Umfangs bzw. der Häufigkeit der Raucherkontrollen (Ziffer II der Anlage 1);
- n) Änderung oder Erweiterung / Verminderung der Tätigkeitsfelder an der Information und an der Pforte (Ziffer 21 der Anlage 1);

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern regelt nur die Erweiterungen, die zum Ausschreibungszeitpunkt am wahrscheinlichsten erschienen.

- (5) Zusätzliche Leistungen können durch den Auftragnehmer nicht abgelehnt werden. Sie sind diesem rechtzeitig spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und werden auf der Grundlage des Preisblattes vergütet.

§ 16 Streitigkeiten

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 38 ZPO der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden oder werden, auch über das Ende des Vertrages hinaus Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen, Kenntnisse und Unterlagen aus einem von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund allgemein offenkundig werden. Eine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtung wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, Angaben und Unterlagen, die gegenüber den zuständigen Behörden offengelegt werden müssen.

§ 18 Informationspflichten

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform zu informieren, wenn er die behördliche Erlaubnis zum Führen eines Bewachungsgewerbes verliert oder wenn gegen ihn eine Behördliche Verfügung vorliegt, die eine rechtskonforme Durchführung des Auftrags unmöglich macht.

§ 19 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen auf Grundlage sonstiger gemeinsamer Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrages ist der jeweilige Standort des Auftraggebers.

§ 21 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Vertragsübernahme durch einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 22 Anwendbares Recht

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand dar. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden. Das Schriftformerfordernis selbst ist von der Möglichkeit der Änderung ausgenommen.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (3) Der Verzicht einer Vertragspartei auf einen Teilanspruch hat keinen weitergehenden Verzicht zur Folge.

Ende des Vertragstextes, Unterschriften auf nachfolgender Seite

Unterschrift des Auftragnehmers

.....
Ort Datum Name, Funktion:

Unterschrift des Auftraggebers

.....
Ort Datum Dr. Eefje Barber, Geschäftsführerin

.....
Ort Datum Jan Stanslawski, Geschäftsführer

Vertragsbestandteile

- Anlage 1: Leistungsverzeichnis mit Stand 30.07.2026
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers mit Preisblatt
- Anlage 3: Vertraulichkeitserklärung